

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 315/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV FBL: Frau Hüge AbtL: Herr Maier Verfasser/in: Herr Maier	II				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					10.09.2024
Rat					30.09.2024

TOP	Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung gem. § 83 GO NRW im Bereich IBZ-Pflegekinderdienst
------------	--

Beschlussvorschlag

Der erheblichen überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 520.000 € beim Produktsachkonto 060 140 53310300 ‚Familienpflege entwicklungsbeeinträchtigte Kinder‘ gem. § 83 GO NRW wird zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Sicherstellung der bedarfsgerechten Finanzierung von Jugendhilfeleistungen für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche in Fachpflegefamilien und Erziehungsstellen. Es besteht gem. §§ 27, 33 SGB VIII bei Vorliegen einer dem Wohl des Kindes nicht entsprechenden Erziehung und einem entsprechenden Bedarf ein Rechtsanspruch auf diese Hilfe. Es handelt sich somit um eine gesetzliche Pflichtleistung des SGB VIII. Die überplanmäßige Aufwendung ist daher zeitlich und sachlich unabweisbar.

2. Sachverhalt

Es besteht in 2024 prognostisch eine deutliche Zunahme der durchschnittlichen Belegung, als noch zur HH-Aufstellung angenommen. Die betroffenen Minderjährigen können aufgrund einer dem Wohl des Kindes nicht entsprechenden Erziehung nicht mehr von ihren Herkunftseltern versorgt werden.

Ein großer Teil der Zunahme der in Fachpflegefamilien / Erziehungsstellen versorgten und betreuten Minderjährigen ist darauf zurück zu führen, dass in 2023 für Kinder in stationären Eingliederungshilfemaßnahmen geeignete Fachpflegestellen gefunden werden konnten. Diese Kinder konnten deshalb von stationären Gruppenangeboten in familienbezogene Hilfeformen wechseln. Aus dem sich daraus ergebenden Minderbedarf in der stationären Eingliederungshilfe Heimerziehung kann deshalb der entsprechende Mehrbedarf im betroffenen Produktsachkonto gedeckt werden.

Die Notwendigkeit zur Bereitstellung einer wesentlichen überplanmäßigen Ausgabe wurde auch bereits in der Anlage 1 zur Haushaltsprognose I./2024 (vgl. Vorlage 200/2024) ausgewiesen.

Der für 2024 zu erwartende Mehraufwand beläuft sich auf Basis der derzeitigen Unterbringungen auf 520.000,- €

Durch Anwendung von Deckungsvermerken gem. § 21 KomVHO wurden insgesamt 200.000,-€ zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit innerhalb der PG 060 140 aus dem Sachkonto ‚Vollzeitpflege in fremden Familien‘ (PSK 060 140 53310100) übertragen. Allerdings ist auf Basis der aktuellen Prognose im Bereich der ‚Vollzeitpflege in fremden Familien‘ eine Rückübertragung von 160.000,-€ zur Deckung der Bedarfe bis Ende 2024 erforderlich und nur 40.000,-€ können tatsächlich zur Teildeckung des Bedarfes im PSK 060 140 53310300 herangezogen werden.

Darüber hinaus werden noch 480.000,-€ zur Deckung des Mehraufwandes benötigt. Aufgrund des Wechsels von Kindern aus der stationären Eingliederungshilfe in Fachpflegefamilien/Erziehungsstellen entsteht im PSK 060 120 53320800 ‚Stationäre Eingliederungshilfe‘ ein entsprechender Minderbedarf. Dieser kann zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendung herangezogen werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Können nicht aufgezeigt werden.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.11.2018 handelt es sich um eine erhebliche überplanmäßige Aufwendung. Zuständig für die Zustimmung zu dieser erheblichen überplanmäßigen Aufwendung ist gem. § 83 GO NRW der Rat.

Die Deckung wird im Haushaltsjahr 2024 wie unter Punkt 2 aufgezeigt sichergestellt. Es entsteht keine neue Belastung im städtischen Doppelhaushalt 2023/2024, da wie im Sachverhalt dargestellt die Mehraufwendungen in der PG 060 140 in Höhe von 480.000 € vollumfänglich durch Minderaufwendungen aus der PG 060 120 gedeckt werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt